

Anlage 3



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalaufsicht

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister-

39090 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

26. Mai 2006

Poststelle

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

29. Mai 2006

Anlagen

Halle, 24. Mai 2006

Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Ihr Zeichen: Rud/Fü; 31. März
2006

Mein Zeichen: 305-10002-MD-
01/06

Bearbeitet von: Herrn Harms

Volker.Harms@lvwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-1425

Fax: (0345) 514-1414

Mit Bericht vom 31. März 2006 legten Sie mir einen Entwurf einer neuen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Prüfung vor. Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Es ergeben sich bereits grundlegende kommunalverfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der vorgesehenen RPO.

In der GO LSA findet sich – anders als in anderen Bundesländern - keine spezielle Regelung für eine RPO. Gleichwohl ist damit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Beschluss einer RPO nicht ausgeschlossen, sofern dem keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Dazu ist zunächst der Rechtscharakter des vorgelegten Entwurfs einer (neuen) RPO zu beleuchten.

Die RPO soll durch den Stadtrat beschlossen werden und – so § 1 - die Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes regeln.

Gemäß § 44 Abs.2 GO LSA ist der Stadtrat (all-)zuständig, soweit nicht eine gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters besteht. Der Bürgermeister ist gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA Leiter der Verwaltung. Er ist (dem Rat gegenüber) für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Dem Rat steht keine Kompetenz etwa zur Beschluss von Richtlinien zu, nach denen die Verwaltung zu führen ist (vgl. Klang/Gundlach, GO-Kommentar, § 63-1-).

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in diesem Zusammenhang einen Sonderfall dar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Rechnungsprüfung hat der Gesetzgeber sowohl die Einrichtung als auch die Rechtsstellung besonders geregelt.

Dabei ist in Sachsen-Anhalt – wiederum anders als in anderen Bundesländern – das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 128 Abs. 1 S.2. GO LSA dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt worden. Das Rechnungsprüfungsamt ist damit – unbeschadet seiner grundsätzlichen sachlichen Unabhängigkeit – organisatorischer Bestandteil der Verwaltung.

Der Bürgermeister ist somit Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer. Diese Dienstaufsicht beschränkt sich regelmäßig auf Weisungen für den förmlichen Dienstbetrieb. Fachliche Weisungsrechte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ergebnisse unmittelbar dem Bürgermeister vorzulegen (vgl. Lübking/Beck, GO-Kommentar, § 128-2, Klang/Gundlach, GO-Kommentar, § 130-3; Kleine/Kolb/Nissle/Schneider/Fenzel, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, §§ 108, 130).

Infolgedessen ist grundsätzlich nicht der Rat, sondern (allein) der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung zur Regelung sowohl der inneren Organisation als auch der Ablauforganisation des Rechnungsprüfungsamts befugt (vg. Klang/Gundlach, § 128-3-). Diesbzgl. Regelungen sind damit einer durch den Rat zu beschließenden RPO entzogen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 129 Abs.2 GO LSA. Nach dieser Vorschrift ist der Rat befugt, den regelmäßigen Aufgabenumfang des Rechnungsprüfungsamtes zu erweitern.

Auch aus der Zuständigkeit des Rates, die Entscheidung gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 3 GO LSA über die Bildung von Ausschüssen und gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 GO über die Geschäftsordnung zu treffen, ergibt sich nicht anderes. Zwar ist es dem Rat unbenommen, weitergehende spezielle Geschäftsordnungen, etwa für einzelne Ausschüsse wie den Rechnungsprüfungsausschuss zu beschließen. Durch eine Geschäftsordnung können aber dem Bürgermeister keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden (vgl. Klang/Gundlach, § 44-7-).

Dies vorangeschickt stehen im Einzelnen folgende Bestimmungen der RPO nicht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen:

Für § 1 Abs. 1 besteht keine Kompetenz des Rates.

Das in § 2 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Verbot einer Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamts in Entscheidungen, Entscheidungsprozesse oder laufende Verwaltungsangelegenheiten ist nicht zwingend und zur Einholung von Empfehlungen oder gutachterlicher Äußerungen empfehlenswert.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 fehlt hinter dem Begriff „Ehe“ die gesetzlich vorgeschriebene Ergänzung „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“.

Die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Befugnis des Leiters zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde oder der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde steht nicht zur Disposition des Rates, sondern unterfällt der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters. Sofern im Einzelfall die direkte Kontaktaufnahme der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung (nicht aber der Mitteilung des Ergebnisses) der Prüfung dient, fällt sie in den Bereich der Weisungsfreiheit der Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamtes.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 Ziff. 7 vorgesehenen Prüfung von Verwendungsnachweisen ist zu differenzieren:

Soweit es sich um Zuwendungsbescheide des Landes handelt, kann es sich allenfalls um die Vorprüfung der Zuwendungsbescheide handeln. Denn die Zuständigkeit zur (endgültigen) Prüfung von Verwendungsnachweisen, die die weitergehenden Möglichkeiten (wie etwa den Widerruf oder die Rücknahme) beinhaltet, obliegt der Bewilligungsstelle. Hinsichtlich der eigenen Zuwendungsbescheide der LHS müsste ebenfalls geklärt werden, was gemeint ist.

Die Bestimmungen des § 5 fallen nicht in den Kompetenzbereich des Rates, sondern stellen dem Oberbürgermeister vorbehaltene Dienstanweisungen dar.

Der in § 5 Abs. 4 verwendete Begriff der „Sicherstellung“ erscheint, da er sicherlich nicht im Sinne des SOG LSA gemeint ist, unpassend.

Die in § 5 Abs. 8 vorgesehene Regelung bedarf der Konkretisierung. Zwar entscheidet der Stadtrat über die Hinzuziehung von nicht dem Stadtrat angehörenden Personen im Einzelfall. Soweit es sich aber um städtische Bedienstete handelt, zu denen auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zählt, sind diese grundsätzlich zur (aktiven wie passiven) Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates nur nach Weisung des Oberbürgermeisters befugt. Denn der Unterrichtsanspruch des Rates gemäß § 44 Abs. 5 GO LSA richtet sich ausschließlich gegen den Oberbürgermeister und nicht gegen einzelne Bedienstete (vgl. Klang/Gundlach, § 44-43-). Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung, ob und welchen Bediensteten er den Auftrag zur aktiven wie passiven Teilnahme erteilt.

Auch die Bestimmungen der § 6, 7 und 8 fallen grundsätzlich in die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Allerdings besteht hinsichtlich des Prüfberichts zum Jahresabschluss gemäß § 108 GO LSA eine Sonderregelung.

In § 6 Abs. 3 ist hinter „arbeitsrechtliche“ noch „dienstrechtliche“ zu ergänzen.

In § 7 Abs. 7 Nr. 1 ist „Regierungspräsidium“ durch „Landesverwaltungsamt“ zu ersetzen.

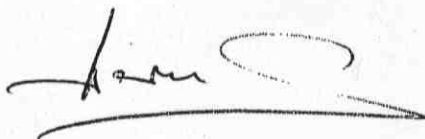
§ 8 Abs. 2 steht nicht in Einklang mit der gesetzlich in § 108 Abs. 2 GO LSA bestimmten Verfahrensweise. Nach dieser Vorschrift ist der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (ausschließlich) dem Oberbürgermeister vorzulegen, der diesen (erst) mit seiner Stellungnahme dem Rat vorzulegen hat.

§ 10 entspricht ebenfalls nicht der gesetzlichen Kompetenzverteilung. Die Unterrichtung, bzw. die Entscheidung über die Art und Weise der Unterrichtung obliegt dem Oberbürgermeister.

Schließlich ist noch der Hinweis angebracht, dass der Entwurf der RPO noch auf der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung der GO LSA basiert. Zu beachten ist, dass die alte Fassung der GO LSA gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. 2006, 128) nur bis zur Umstellung des Rechnungswesens auf das System der doppelten Buchführung angewendet werden darf. Die RPO bedarf daher spätestens zum Zeitpunkt der Umstellung der doppelten Buchführung der erneuten Änderung.

Das Ministerium des Innern wurde beteiligt.

Im Auftrag



Harmes